

Justizorgane müssen Staatsfunktionäre sein, die „gelernt (haben), die Fragen vom Standpunkt der politischen Führungstätigkeit zu durchdenken, Lösungswege zu finden durch die Einbeziehung der Werktätigen in ihre staatliche Leitungstätigkeit, um so die sozialistische Demokratie immer lebendiger wirken zu lassen. Sie sind in keiner Weise mit herkömmlichen bürgerlichen Begriffen vom traditionellen Beamtentum zu vergleichen, sondern sie sind sozialistische Staatsfunktionäre, die ihre Aufgabe als Kommunisten, als Politiker unserer großen sozialistischen Sache verstehen. Sie sind durchdrungen vom Prinzip unserer Partei, die großen schöpferischen Potenzen der Werktätigen zu wecken, zur Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Staatsbürger beizutragen.“ J*/

Die Initiativbewegung zur Vorbereitung des IX. Parteitages der SED ist ein breites Bewährungsfeld für alle Mitarbeiter in der Justiz geworden. Die Erhöhung der Qualität der gesamten Tätigkeit der Gerichte, insbesondere die Einheit von Rationalität und Effektivität der Rechtsprechung, die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und die Wahrung der Rechte der Bürger, eine niveauvolle und aufmerksame Eingabebearbeitung, die exakte Beratung der Werktätigen in den Sprechstunden — alle diese Aufgaben verlangen von den mittleren juristischen Kadern Initiative und Einsatzbereitschaft.

Den gewachsenen und weiter wachsenden Anforderungen an die mittleren juristischen Kader kann auf die Dauer nur durch eine wesentliche Verbesserung ihrer Ausbildung entsprochen werden. Deshalb wurde das juristische Fachschulstudium eingeführt, dessen erstes Studienjahr im September 1975 begonnen hat. Von bestimmten Übergangsregelungen abgesehen, werden also künftig für die Funktionen mittlerer juristischer Kader — vor allem als Sekretäre an den Kreis- und Bezirksgerichten — nur noch Absolventen dieses Fachschulstudiums eingesetzt werden.

Die Ausbildung erfolgt im dreijährigen Direktstudium an der Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“ in Weimar. Neben bewährten Lehrkräften der Fachschule werden — vor allem in den Spezialfächern — erfahrene Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz einen wesentlichen Anteil der Vorlesungen, Unterrichtsgespräche, Seminare und Übungen übernehmen.

Gegenstand der Ausbildung

Die Ausbildung der künftigen mittleren juristischen Kader umfaßt folgende Lehrgebiete, die auch Prüfungsfächer sind:

1. Grundlagen des Marxismus-Leninismus
2. Theorie des Staates und des Rechts einschließlich ihrer Geschichte
3. Ausgewählte Probleme des Staats-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und LPG-Rechts
4. Straf- und Strafverfahrensrecht
5. Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht einschließlich Verfahrens- und Vollstreckungsrecht
6. Kosten- und Gebührenrecht
7. Wissenschaftliche Organisation der Leitung in den Justizorganen

Das Studium der *Grundlagen des Marxismus-Leninismus* (Dialektischer und historischer Materialismus, Politische Ökonomie des Kapitalismus und Sozialismus, Wissenschaftlicher Kommunismus, Grundlehren der Geschichte der deutschen und der internationalen Arbeiterbewegung) ist das Kernstück der Verwirklichung des Erziehungs- und Ausbildungsziels. Die Studenten sollen die feste Überzeugung gewinnen, daß der Marxismus-Leninismus die einzige wissenschaftliche Weltanschauung, das Fundament für die theoretische Erkenntnis und praktische Lösung der Entwicklungsprobleme unserer sozialistischen Gesellschaft, für die Auseinandersetzung mit der imperialistischen Ideologie und für eine schöpferische Denk- und Arbeitsweise ist

*/ H. Sindermann, „Staat und Volk sind eins“, Einheit 1974, Heft 9/10, S. 1047 ff. (1052).

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

BRD-Bundestag will verfassungswidrige Berufsverbotspraxis legalisieren

Nach dem Bundesverfassungsgericht der BRD (vgl. NJ 1975 S. 545) hat jetzt auch der Bundestag seinen Part in der konzertierten Aktion gegen Kommunisten und andere demokratische Kräfte gespielt. Er verabschiedete am 24. Oktober 1975 in 2. und 3. Lesung den von der Regierung eingebrachten „Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“.

Die Entscheidung zielt darauf, den sog. Radikalenerlaß der Ministerpräsidenten der BRD-Bundesländer vom 28. Januar 1972 durch eine parlamentarische Legalisierung der bisher geübten Berufsverbotspraxis abzulösen und eine einheitliche Handhabung dieser Berufsverbote in allen Ländern der BRD zu sichern. Unter dem Vorwand der Feststellung ihrer „Verfassungstreue“ sollen politisch engagierte Demokraten noch wirksamer als bisher überwacht und Repressalien ausgesetzt werden. Mit dem Prinzip der sog. Einzelfallprüfung will das Parlament im Wege von „Anhörungsverfahren“ die politische Gesinnungsschnüffelei perfektionieren. Der Gesetzentwurf soll zugleich eine juristische Stütze bieten, um mit Hilfe der Organe des BRD-Verfassungsschutzes tatsächliche und rechtliche Wertungen in bezug auf die Verfassungskonformität einer politischen Partei treffen zu können, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes der BRD ausschließlich dem höchsten Verfassungsgericht zustehen.

Wenige Wochen nach der Schlußakte von Helsinki hält es damit der BRD-Bundestag für angezeigt, das Recht auf Meinungs-, Bekenntnis- und Berufsfreiheit erneut wesentlich einzuschränken und den polizeistaatlichen Machtmechanismus auszubauen. Eine Entschließung, die ebenfalls in der Sitzung des Parlaments am 24. Oktober 1975 verabschiedet wurde, fordert zudem die Bundesregierung dazu auf, die Anwendung des Geltungsbereichs des Sondergesetzes über den öffentlichen Dienst hinaus in den „Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ sicherzustellen: Der Kontinuität des Unrechts ist nach dem Willen der höchsten gesetzgebenden Körperschaft auf weite Sicht der Weg gebnet.

Wie aus Angaben des Arbeitsausschusses der Initiative „Weg mit den Berufsverboten“ hervorgeht, sind vom 1. Januar 1973 bis 1. Juli 1975 über 700 000 Angehörige und Bewerber des öffentlichen Dienstes von Organen des Bundesverfassungsschutzes überprüft worden. Dabei kam es zu 5 233 „Anhörungsverfahren“, die mit vielen hundert Berufsverboten endeten. „Zweifel an der Verfassungstreue“ wurden dann als begründet angesehen, wenn sich die Bewerber beispielsweise an Aktionen gegen die Umtriebe von Neofaschisten oder an Kundgebungen für die Ratifizierung der Verträge mit der UdSSR, der DDR und anderen sozialistischen Staaten beteiligt hatten. Die Mitgliedschaft in demokratischen Organisationen, wie der Vereinigung demokratischer Juristen in der BRD - deren Dachverband bei der Menschenrechtskommission der UNO Beraterstatus hat —, ist in vielen Fällen ebenso für die Rechtfertigung der Ablehnung einer Einstellung in den öffentlichen Dienst ins Feld geführt worden wie die politische Betätigung von Familienangehörigen oder die Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge in Publikationsorganen fortschrittlichen Charakters.

Das ist die mit dem Sondergesetz vom 24. Oktober 1975, der schwerwiegendsten Einschränkung demokratischer Grundrechte seit der Annahme der Notstandsgesetze im Jahre 1968, verschärfte Situation für Demokraten in einem Lande, in dem tages, tagaus Politiker der Parlamentsparteien unbekümmert mit der Parole „Freiheit“ und „Menschlichkeit“ hausieren gehen. Und in dem regierungsoffiziell immer aufs Neue verkündet wird, daß die in der BRD bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung gegenüber allen anderen in der Welt den Vorzug habe, Freiheit bieten zu können. Freiheit nach ihrem Verständnis, nach dem Schnittmuster der Berufsverbotspraxis, wie sich wieder einmal zeigt.

Ha. Lei.